

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB V-240

Münster, 29.11.2013

Mitglieder-Info Nr. 44/2013

Umsetzung der BSG-Rechtsprechung bezüglich der Beitragsbemessung für in Einrichtungen untergebrachte gesetzlich krankenversicherte Sozialhilfeempfänger

Mitglieder-Info 22/2013; 25/2013; 40/2013 und 41/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes hat am 27.11.2013 die Fünfte Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler beschlossen. Mit der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist unter anderem die Änderung des § 7 Abs. 10 der Beitragsverfahrensgrundsätze mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 vollzogen worden. Für die Beitragsbemessung von Sozialhilfeempfängern, die in Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII stationär untergebracht sind, werden nach der neuen Vorschrift die beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe des 3,2-fachen des Regelsatzes nach der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zugrunde gelegt.

Mit der Verabschiedung der Fünften Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Erstattungsverfahrens zwischen den Krankenkassen und Sozialhilfeträgern auf Grundlage der gemeinsamen Empfehlung des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages, der BAGüS und des GKV-Spitzenverbandes geschaffen worden.

Über die Änderung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler hat der GKV-SpV seine Mitglieder mit Rundschreiben Nr. 2013/530 vom 27.11.2013 informiert. Es ist als **Anlage 1** beigelegt.

Hervorzuheben sind die Ausführungen unter Nr. 1.3 des Rundschreibens zur Möglichkeit pauschalierte Berechnungen der Erstattungsleistungen, zur Verjährung und zur Verzinsung.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Soziales, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalverband Soziales, Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

Als **Anlage 1_1** erhalten Sie den normativen Teil der *Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler* in der Fassung der fünften Änderung.

Die im Rundschreiben des GKV-SpV genannte modellhafte Berechnung der Verzinsung ist als **Anlage1_2** beigefügt

Mit der Mitglieder-Info-Nr. 40/2013 hatte ich Sie u. a. über das gemeinsamen Schreiben von DLT, DST und BAGüS an das BMAS unterrichtet. Das Schreiben ist nochmal als **Anlage 2** beigefügt. Die Antwort des BMAS steht noch aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Matthias Krömer